

## Checkliste Ruhezeiten für in Wohngebieten genutzte Geräte

Maschinen und Geräte	Werktags von 20 Uhr bis 7 Uhr	Werktags von 7 Uhr bis 9 Uhr	Werktags von 13 Uhr bis 15 Uhr	Werktags von 17 Uhr bis 7 Uhr	Sonn- und feiertags ganztäglich
Baustellenkreissägemaschine	X				X
Beton- und Mörtelmischer	X				X
Bohrgerät	X				X
Fahrzeugkühlaggregat	X				X
Förder- und Spritzmaschine für Beton oder Mörtel	X				X
Förderband	X				X
Freischneider	X	X	X	X	X
Fugenschneider	X				X
Grabenfräse	X				X
Grader (< 500 kw)	X				X
Gras- oder Rasentrimmer/Graskantenschneider (mit Verbrennungsmotor)	X	X	X	X	X
Rasentrimmer/Rasenkantenschneider (ohne Verbrennungsmotor)	X				X
Heckenschere	X				X
Hochdruckwasserstrahlmaschine	X				X
Hydraulikhammer	X				X
Kehrmaschine	X				X
kombiniertes Hochdruckspül- und Saugfahrzeug	X				X
Kompressor (< 350 kw)	X				X
Kraftstromerzeuger	X				X
Laubbläser	X	X	X	X	X
Laubsammler	X	X	X	X	X
Mobilkran	X				X
Motorhacke (< 3 kw)	X				X
Mulden-Kfz. (< 500 kw)	X				X
Müllsammelfahrzeug	X				X
Planierraupe (< 500 kw)	X				X
Rasenmäher	X				X
rollbarer Müllbehälter	X				X
Saugfahrzeug	X				X
Schneefräse (selbst-fahrend, ausgenommen Anbaugeräte)	X				X
Schredder/Zerkleinerer	X				X
Tragbare Motorkettensäge	X				X
Transportbetonmischer	X				X
Turmdrehkran	X				X
Verdichtungsmaschine in der Bauart von: - Vibrationswalzen u. nicht vibrierende Walzen, Rüttelpl. u. Vibrationsstampfer	X				X
- Explosionsstampfer	X				X
Vertikulierer	X				X
Wasserpumpe (nicht für Unterwasserbetrieb)	X				X

Der Lärm, der durch Geräte und Maschinen erzeugt wird, belästigt die Einwohner teilweise sehr stark. Die Betriebszeiten verschiedener Geräte innerhalb von Wohngebieten sind in der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung – 32. BImSchV) geregelt.

Demnach dürfen im Freien verschiedene Maschinen und Geräte nur an Werktagen in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr betrieben werden.

An Werktagen, also von Montag bis Samstag, dürfen in Wohngebieten Rasenmäher und andere Arbeitsgeräte, wie z.B. Kreissägen, Bohrmaschinen, Heckenscheren usw. von 07.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden.

Aus Rücksicht auf die Nachbarn sollten aber während der Zeit der üblichen Mittagsruhe möglichst nur unaufschiebbare Arbeiten durchgeführt werden. Laubbläser und Laubsammler sowie Freischneider, Grastrimmer und Graskantenschneider dürfen nur von 09.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.00 Uhr benutzt werden. Sind diese Geräte jedoch mit dem Europäischen Umweltzeichen als umweltschonende Geräte gekennzeichnet, dürfen sie ebenfalls von 07.00 bis 20.00

Uhr benutzt werden.

An Sonn- und Feiertagen ist die Benutzung von Rasenmähern und anderen Arbeitsgeräten im Freien verboten.